

Konkretisierung der Zusammenarbeit für Schülerinnen und Schüler und Träger im Rahmen der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung

Ausbildung

- Die Regelungen der APO-BK, Anlage B gelten uneingeschränkt für die praxisintegrierte Ausbildung. Zugangsvoraussetzung ist mindestens der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss.

Praxisstelle

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Schülerinnen und Schülern.
- Die Praxisstelle ist in Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).
- Die Praxisstelle verfügt über einen gültigen Kooperationsvertrag mit dem Geschwister-Scholl-Berufskolleg.
- Das sozialpädagogische Arbeitsfeld ist in der Regel eine Kindertagesstätte.
- Gewährleistung des Arbeitseinsatzes der Praktikantinnen und Praktikanten in den Altersstufen von 0 bis 3 Jahren und 3 bis 6 Jahren: Den Schülerinnen und Schülern wird die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren wie auch mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt ermöglicht.
- Die Praktikantin, der Praktikant ist im Alltag einer Gruppe eingebunden mit einer Mindestgröße von acht Kindern. Dieser Gruppe sind keine weiteren Praktikantinnen und Praktikanten der praxisintegrierten Kinderpflegeausbildung zugeordnet.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten werden nicht als „Springer“ eingesetzt.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.
- Die Mentorin/der Mentor in der Einrichtung ist eine sozialpädagogische Fachkraft mit einer mindestens zweijährigen einschlägigen Berufserfahrung und anleitungsqualifiziert. Die Mentorin/der Mentor arbeitet überwiegend in der gleichen Gruppe wie die Praktikantin/der Praktikant und erhält Zeit für die Wahrnehmung ihrer/seiner Ausbildungsaufgaben.
- Im Rahmen der Aufgaben im Praktikum erhalten die Schülerinnen und Schüler angemessene Zeit für Gespräche mit der Praxisanleitung und Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen, Vorbereitungen von Aktivitäten, Berichte und Beobachtungen.

- Die Praktikumsstelle muss im Schulträgerbezirk liegen. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.

Praxis

- Die Schülerin/ der Schüler verfügt während der Dauer der Ausbildung (2 Jahre ab dem 1.08.) über einen Praktikumsvertrag mit dem Träger der Einrichtung.
- Die Arbeitszeit in der Praxis beträgt durchschnittlich 16 Stunden pro Woche.
- Das Verhältnis zwischen Praxistagen und Schultagen gliedert sich wie folgt:
Erstes und zweites Schuljahr jeweils 2,5 Tage Schule (23 Unterrichtswochenstunden) und 2,5 Tage Praxis (16 Wochenstunden) vgl. Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung in der Kinderpflege.

1. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	2,5	9 (+5)	23	40	920
Praxis	2,5	6 (+4)	16	40	640
Summe	5		39		1560

* Theorie und Praxis laufen im gesamten Schuljahr durch.

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

2. Jahr:	Tage pro Woche	Std pro Tag	UWStd	Jahreswochen*	gesamt
Schule	2,5	9 (+5)	23	34	782
Praxis	2,5	6 (+4)	16	34	544
Summe	5		39		1326

* Theorie und Praxis laufen im gesamten Schuljahr durch. Abzüglich 6 Wochen unterrichtsfreie Zeit ab Zulassung zur Berufsabschlussprüfung.

** anzurechnen sind lediglich die ausbildungsrelevanten Stunden analog zur vollzeitschulischen Ausbildungsform.

gesamt Schule:	1702
gesamt Praxis:	528**
Gesamtsumme:	2230

- In einem Schuljahr sind drei bis vier Praxisbesuche vorgesehen.
- Die Schülerinnen und Schülern leisten keine Überstunden (z.B. als Krankheitsvertretung). In Sonderfällen, wie z.B. die Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc., sind durch die Entscheidung der Leitung befristete Dienstplanänderungen möglich.
- Die Urlaubstage sind vertraglich geregelt und entsprechen den gesetzlichen Regelungen.

- Urlaubstage werden an Praxistagen genommen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind in den Schulferien in der Praxis in Vollzeit eingesetzt.

Fehlzeiten

- Bei Krankheit in der Praxis wird der Träger durch die Schülerin/ den Schüler unmittelbar informiert.
- Bei Krankheit an Schultagen, wird die Schule (Klassenleitung) unmittelbar durch die Schülerin/den Schüler informiert.
- Ab dem dritten Tag der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Das Original erhält der Träger, die Kopie die Schule.
- Bei längeren Fehlzeiten (über 5 Tage am Stück) hält die Schülerin/der Schüler und die Einrichtung Rücksprache mit der zuständigen Klassenleitung.
- Der Umgang mit Fehlzeiten entspricht den Vereinbarungen des Leistungskonzepts des Bildungsgangs.

Verlust der Praxisstelle / Vorzeitiges Beenden des Praktikumsvertrags

- Bei Kündigung oder Verlust der Praxisstelle muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine neue Praxisstelle und ein Genehmigungsantrag der Schule vorliegen. Andernfalls erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikumsvertrag seine Wirkung.